Schieds- und Schlichtungsstelle	
I-29/15	
Beschluss In dem Schiedsverfahren	
des Herrn Â	
	Antragsteller,
Verfahrensbevollmächtigte: B	
gegen	
den C	

erklärt sich die Kammer I der Schieds- und Schlichtungsstelle des Diakonischen Werks Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. für örtlich unzuständig und verweist den Antrag vom 21.3.2015 an das Kirchengericht der EKD, Herrenhäuser Str. 12 in 30419 Hannover.

Antragsgegnerin,

Begründung:

Die Zuständigkeit der angerufen Schieds- und Schlichtungsstelle richtet sich nach § 57 a

MVG.EKD analog.

Danach sind die Kirchengerichte dem ausdrücklichen Wortlaut nach für das evangelische

Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar

angeschlossenen rechtlich selbständigen Einrichtungen zuständig. Der Antragsgegner er-

füllt diese Voraussetzungen zwar nicht direkt. Mit Bestätigung vom 17. März 1997 wurde

dem Antragsgegner aber bescheinigt, dass die Diakonische Konferenz in ihrer Sitzung am

16. bis 18. Oktober 1995 den Antragsgegner aufgenommen hat. Bereits 1993 hatte sich

der Antragsgegner gegenüber dem Kirchenamt der EKD verpflichtet, das MVG.EKD als

anderes kirchliches Werk anzuwenden.

Damit ist § 57 MVG.EKD entsprechend anzuwenden. Die Zuständigkeit ist auch dann ge-

geben, wenn rechtlich selbständige Einrichtungen das MVG.EKD anwendet.

(Vgl. Fey/Rehren, Kommentar zum MVG.EKD, Stand 4/2014 zu § 57 a, Rdnr. 4)

Somit war das Verfahren an das Kirchengericht der EKD zu verweisen.

Berlin, 11. Mai 2015

gez. T h o m a s Vorsitzende Kammer I